

Schadensersatz bei Dienstreisen

Eine Gesamtübersicht können wir hier nicht anbieten. Diese Frage ist im Grunde nicht Thema der Reisekostenstelle. Dennoch kommen Sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder aber Abrechnung einer Dienstreise häufig zu dieser Fragestellung. Daher möchten wir an dieser Stelle die wichtigsten Bereiche kurz darstellen.

Grundlage ist der im Landeshaushaltsrecht verankerte Selbstversicherungsgrundsatz. Danach ist es der Universität Stuttgart - wie auch anderen Landeseinrichtungen - nicht erlaubt, Versicherungen abzuschließen. Hauptsächlich treten die Fragen zu den nachfolgend genannten Themenbereichen auf.

- **1.) Zusätzliche Auslandsrankenversicherung**
- **2.) Zusätzliche Versicherungen bei der Anmietung eines Pkw**
- **3.) Sachschäden bei Nutzung des privaten Pkw zur Dienstreise**
- **4.) Sachschäden bei Unfällen mit Dienstwagen**
- **5.) Sachschäden an beförderten Geräten**

Zu 1)

Die Erstattung der Kosten für eine private Auslandsrankenversicherung ist in jedem Fall über das Landesreisekostengesetz (LRKG) ausgeschlossen. Da diese Kosten im Allgemeinen nicht sehr hoch sind, empfiehlt sich aber deren Abschluss.

Zu 2)

Etwaige Schäden, die bei einem Unfall mit einem Mietwagen einem Unfallgegner entstehen, werden von der bestehenden (und gesetzlich vorgeschriebenen) Kfz-Haftpflichtversicherung des Mietwagenunternehmers getragen. Dagegen müssen Schäden an den Mietfahrzeugen, soweit sie vom Universitätsbediensteten verursacht wurden, von der Universität bestritten werden. Hier dürfen wir, wie oben dargestellt, keine Kaskoversicherungen abschließen. Das hat unter Umständen auch zur Folge, dass die Institute an derartigen Kosten beteiligt werden müssen.

Mietwagenunternehmen bieten in der Regel aufpreispflichtige Zusatzleistungen an. Am häufigsten fallen hierbei Kosten für Vollkasko- oder Insassenversicherung, zusätzliche Ausstattung mit einem Navigationsgerät, Winterrüstung usw. an. Die gesondert ausgewiesene Ausstattung mit Winterrüstung ist als einzige erstattungsfähig. Kosten für die anderen genannten Zusatzleistungen können als Reisekosten nur bewilligt werden, wenn sie im Rahmen eines Pauschalpreises angeboten wurden (d.h. ohne Preisaufschlag).

Zu 3)

Bei der Nutzung des privaten Pkw für eine Dienstreise sind Sachschäden am eigenen Fahrzeug erstattungsfähig, wenn der privateigene Pkw aus einem triftigen Grund benutzt wurde. Hingegen muss der Schaden, der einem Unfallgegner entsteht, von der Haftpflichtversicherung des Mitarbeiters beglichen werden.

Zu 4)

Bei Unfällen mit Fahrzeugen der Zentralen Fahrbereitschaft bzw. Institutsfahrzeugen müssen die Unfallfolgen - soweit der Unfall vom Fahrer des Universitätsfahrzeuges verursacht wurde - von der Universität selbst bestritten werden. Konkret betrifft dies neben der Finanzierung der Schäden, die einem Unfallgegner entstehen, auch die Finanzierung der(Eigen-)Schäden, die am Universitätsfahrzeug entstehen.

Zu 5)

Die Versicherung von Geräten, die im Rahmen einer dienstlichen Unternehmung transportiert und genutzt werden müssen, ist ausgeschlossen. Ausnahmen zur Versicherung von Geräten sind hier ggf. im Drittmittelbereich denkbar, wenn die Versicherungsprämien aus den Drittmitteln bestritten werden können und/oder der Drittmittelgeber den Abschluss einer Versicherung fordert. Zu diesem Thema nehmen Sie bitte Kontakt mit Dezernat 1 - Forschung und Transfer auf.

Für alle weiteren Auskünfte zu Schadensersatz und Haftungsfragen im Einzelnen wenden Sie sich bitte direkt an das Dezernat 4, de4@uni-stuttgart.de.